

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****VIII ZR 304/62**
-----**URTEIL****Verkündet am**14. Juli 1965
Mückenhausen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Staatlichen Unternehmens RA [REDACTED] der Volksrepublik
Bu [REDACTED] in S [REDACTED], satzungsgemäß vertreten durch seinen
Generaldirektor und 2 Direktoren, handelnd durch die Ver-
tretung der Bu [REDACTED] Staatlichen Unternehmen für Ein-
und Ausfuhr in F [REDACTED]/M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] Export-Import-Transit Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in F [REDACTED]/M [REDACTED], vertreten durch ihren
Geschäftsführer Jordan To [REDACTED], R [REDACTED] Dr [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED], N.Y. USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Unternehmens wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 8. November 1962 auch insoweit aufgehoben, als noch nicht durch das Teilurteil vom 9. Dezember 1964 entschieden worden ist.

Auch insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Bezüglich des Sachverhalts wird auf das Teilurteil des Senats vom 9. Dezember 1964 verwiesen.

1. Der Große Senat für Zivilsachen hat inzwischen durch Beschluß vom 14. Juni 1965 - GSZ 1/65 - entschieden, daß in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche Berufung und Revision auch darauf gestützt werden können, daß

- 3 -

das Gericht mit Unrecht seine internationale Zuständigkeit angenommen hat. Das Berufungsgericht war demnach nicht durch § 512a ZPO gehindert, nachzuprüfen, ob das Landgericht mit Recht seine internationale Zuständigkeit bejaht hatte. Das Revisionsgericht kann diese Frage nicht selbst entscheiden. Das Landgericht befaßt sich mit der die internationale Zuständigkeit entscheidenden Frage, ob die Vertretung der Bu-
[REDACTED] Staatlichen Unternehmen für Ein- und Ausfuhr eine Niederlassung des beklagten Unternehmens im Sinne des § 21 ZPO war, nur in seinem Zwischenurteil vom 23. Januar 1958. Auf das weitere Vorbringen der Parteien zur Frage der internationalen Zuständigkeit (vgl. insbesondere die Schriftsätze vom 8. Oktober 1958, GA Bl. 71, 10. November 1958, GA Bl. 75 ff und vom 1. Dezember 1958, GA Bl. 88 ff) geht das Endurteil des Landgerichts vom 16. Dezember 1958 sachlich nicht ein. Das Oberlandesgericht befaßt sich - von seinem Standpunkt aus mit Recht - überhaupt nicht mit den Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit. Schon aus diesem Grunde sieht sich das Revisionsgericht mangels ausreichender Feststellungen nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ob die Voraussetzungen des § 21 ZPO gegeben sind. Das Berufungsurteil war deshalb auch insoweit, als der Rechtsstreit noch in der Revisionsinstanz anhängig ist, unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, aufzuheben (§§ 564, 565 ZPO).

2. Sollte das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit des Landgerichts bejahen, so gelten für die weitere Behandlung der Sache die Rechtsausführungen, die der Senat zu den Sachfragen im Teilurteil vom 9. Dezember 1964 gemacht hat. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob die Parteien ein Reexportverbot vereinbart haben und die Klägerin gegen ein solches verstoßen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. Da es von der Entscheidung des Berufungsgerichts auch abhängt, wer die Kosten der Revision zu tragen hat, war auch diese Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann